
**Bei der Mutter-Kind-Einrichtung des Justizvollzugskrankenhauses NRW
in Fröndenberg sind ab sofort mehrere Stellen als**

**„Beschäftigte im allgemeinen Vollzugsdienst“
(m/w/d)
zu besetzen.**

Einstellungsvoraussetzung für die oben ausgeschriebenen Stellen ist eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Erzieher*in, zum/zur Heilerziehungspfleger*in oder zum/zur Kinderpfleger*in mit Weiterbildung zur (sozial)pädagogische Fachkraft.

Die Einstellung erfolgt zunächst befristet im Beschäftigtenverhältnis. Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt; insofern muss die Bereitschaft bestehen, die zweijährige Ausbildung für Beamte im allgemeinen Vollzugsdienst (Laufbahngruppe 1.2) zu absolvieren.

Behördenbeschreibung:

Das Justizvollzugskrankenhause NRW ist seit 1986 in Betrieb und das größte seiner Art in Deutschland. Unter Beachtung der berechtigten Sicherheitserwartungen der Bevölkerung gewährleisten wir die gesundheitliche Versorgung der Inhaftierten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mutter-Kind-Einrichtung beim Justizvollzugskrankenhause NRW (MKE) ist die einzige Einrichtung des offenen Vollzuges für 16 inhaftierte Mütter und insgesamt 20 Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren in Nordrhein-Westfalen. Die Einrichtung ist einerseits eine Justizvollzugsanstalt für zu Haftstrafen verurteilte Frauen und andererseits für die Unterbringung der Kinder eine Einrichtung der stationären Jugendhilfe. Grundlage dieser Hilfe zur Erziehung sind die §§ 27 ff, 34 und 19 SGB VIII.

Einstellungsvoraussetzungen:

Nähere Informationen zum Berufsbild und zu den Einstellungsvoraussetzungen der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes können dem nachfolgend aufgeführten Link entnommen werden:

https://www.justiz.nrw.de/Karriere_neu/berufsbilder_2019/berufe_im_justizvollzug/12beamter_im_allgemeinen_vollzugsdienst/index.php

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Das Land Nordrhein-Westfalen bemüht sich bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX sind daher ebenfalls ausdrücklich erwünscht.

Die Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Menschen mit Migrationshintergrund mit guten Deutschkenntnissen in Sprache und Schrift.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an das Team der Mutter-Kind-Einrichtung unter der Nummer 02373 758-360.

Bewerbungen richten Sie bitte **auf dem Postweg oder per E-Mail** an das

**Justizvollzugskrankenhaus NRW
- Ausbildungsleitung aVd -
Hirschberg 9
58730 Fröndenberg**

**Petra.Wuerfel@jvk.nrw.de
cc: Patrick.Bergmann@jvk.nrw.de**

**Die unten angehängten Erklärungen und den Fragebogen fügen Sie bitte Ihrer
Bewerbung bei.**

Erklärung

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>

Hiermit erkläre ich mich bereit, an einem unverbindlichen **Vorstellungsgespräch** und ggfs. an einem **Hospitationstag** im Justizvollzugsanstalt NRW in Fröndenberg teilzunehmen.

Mir ist bekannt, dass in diesem Zusammenhang entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Ort	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

Erklärung

über wirtschaftliche Verhältnisse bei Einstellung durch eine Justizvollzugsbehörde

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass

ich mich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinde und kein Privatinsolvenzverfahren gegen mich anhängig ist.

ich Schulden in folgender Höhe habe:

Gesamtsumme Euro

Verwendung

ein Privatinsolvenzverfahren gegen mich anhängig ist:

Aktenzeichen

Behörde

Ort

Datum

Unterschrift

Erklärung

Name

Vorname

Geburtsdatum

Ich habe bislang an keiner Eignungsprüfung für die Laufbahn des **allgemeinen Vollzugsdienstes** teilgenommen.

Ich habe bereits im Jahre _____ an einer Eignungsprüfung in der Justizvollzugsanstalt _____ teilgenommen und – nicht – bestanden (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Ich habe mich noch bei folgenden Justizvollzugsanstalten beworben:

JVA _____	JVA _____
JVA _____	JVA _____
JVA _____	JVA _____

Aufgrund dieser Bewerbungen habe ich bisher folgende Rückmeldungen erhalten (bei Einladungen zu Eignungsprüfungen bitte den Termin angeben):

JVA _____	_____
JVA _____	_____
JVA _____	_____
JVA _____	_____
JVA _____	_____
JVA _____	_____

Ich verpflichte mich, unverzüglich mitzuteilen, wenn ich im Anschluss an diese Erklärung von einer anderen Justizvollzugsanstalt zu einer Eignungsprüfung eingeladen werde.

Ort

Datum

Unterschrift

Erklärung

über Vorstrafen und anhängige Ermittlungs- oder Strafverfahren bei der Einstellung durch eine Justizvollzugsbehörde

Name

Vorname

Geburtsdatum

Hiermit versichere ich, dass ich

- nicht vorbestraft bin und kein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen mich anhängig ist
- wie folgt gerichtlich vorbestraft bin

- ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

Ermittlungsbehörde

Aktenzeichen

Belehrung

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich alle noch nicht getilgten oder noch nicht tilgungsreifen strafrechtlichen Verurteilungen anzugeben habe und nach § 53 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes verpflichtet bin, gegenüber Justizvollzugsbehörden auch über diejenigen Verurteilungen Auskunft zu geben, die nicht in ein Führungszeugnis oder nur in ein solches für Behörden aufzunehmen sind.

Mir ist bekannt, dass die Ernennung zur Beamtin / zum Beamten zurückzunehmen ist bzw. – im Fall einer Einstellung in ein Tarifbeschäftigungsverhältnis – der Abschluss des Arbeitsvertrages wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann, wenn die Ernennung oder der Vertragsabschluss durch arglistige Täuschung herbeigeführt wurde.

Ort

Datum

Unterschrift

Persönliche Angaben

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Anschrift:	
E-Mail:	
Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	
Vor-/Zuname und Geburtsdatum Ehepartner/in:	
Vor-/Zuname(n) und Geburtsdatum Kind(er):	

* Bitte Geburts- / Heiratsurkunde(n) beifügen!

Schulbildung*

Zeitraum:	Schulart:	Abschluss:

*Bitte Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse beifügen!

Wehrdienst / Zivildienst*

Erfahrung im Umgang mit Schusswaffen: nein ja

Wehrdienst*: nein ja

Wo:

Zeitraum:

Dienstgrad:

Erworbene
Qualifikationen:

Ggfs. Auslandseinsätze:

Zivildienst*: nein ja

Wo:

Aufgabengebiet:

Zeitraum:

*Dienstzeugnis / Bescheinigung beifügen!

Fragen zur Gesundheit

Brillenträger nein ja

weitsichtig kurzsichtig

Dioptrin: links_____ rechts_____

Größe: _____ cm

Gewicht: _____ kg

Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Nein / Ja, welche _____

Allgemeines

Im **Verkehrszentralregister** gespeicherte Entscheidungen („Punktstand“) _____

Sportliche Aktivitäten / Aktive Mitgliedschaft im Sportverein _____

Aktuelles Deutsches Sportabzeichen: liegt vor wird zeitnah absolviert

Weitere Erklärungen

Mir ist hiermit eröffnet worden, dass ich bei jeder Vollzugsanstalt im Land NRW eingesetzt werden kann.

Ich bestätige, dass ich gebeten worden bin, sämtliche sich nach der Einreichung der Bewerbungsunterlagen ergebenden **Änderungen** der persönlichen Angaben zu Teil A (z.B. Eheschließung, Anschriften, Erwerb zusätzlicher Qualifikationen u.a.) **umgehend mitzuteilen**.

Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Sportabzeichen vorliegt, welches nicht älter als 12 Monate ist, ist dieses den Bewerbungsunterlagen in Kopie beizufügen.

Mir ist bekannt, dass spätestens im Falle einer beabsichtigten Einstellung im Rahmen des Auswahlverfahrens ein standardisierter Fitness-Test durchgeführt wird.

Ort

Datum

Unterschrift

Erklärung

Sicherheitsüberprüfung der im Justizvollzug tätigen Personen

Einholung von Auskünften nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG

Hiermit erkläre ich

Name

ggfs. Geburtsname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Staatsangehörigkeit

mein Einverständnis zur Einholung von unbeschränkten Auskünften über Eintragungen in das Bundeszentralregister nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG.

Ort

Datum

Unterschrift

Erklärung Datenschutz

Name	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>

Mit der **Speicherung** meiner **im Rahmen des Auswahlverfahrens** erhobenen Daten zum Zwecke des Abgleichs bei einer möglichen späteren Wiederholung des Auswahlverfahrens erkläre ich mich einverstanden.

Ferner erkläre ich mich damit einverstanden, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragte des Justizvollzugskrankenhauses NRW bzw. der durchführenden Justizvollzugsanstalt **Einsicht in meine Personalakte** bzw. **in die Sammlung meiner Personaldaten** nehmen.*

Ort	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

*** Hinweis nach § 3 Abs.1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Daten über Ihre Bewerbung dürfen nach **§ 83 Abs.4** des Landesbeamtengesetzes zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens und zur Vorbereitung einer möglicherweise zu Stande kommenden Begründung eines Dienstverhältnisses erhoben werden. Ihre persönlichen Daten, die für das Bewerbungs- und Einstellungsverfahren von Bedeutung sind, werden gespeichert.

Belehrung Verfassungstreue

Nach § 33 Abs. 1 S. 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG – (§ 4 Abs. 1 S. 1 des Landesrichtergesetzes – LRiG) sind die Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter) verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gem. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG (§ 9 Nr. 2 Deutsches Richtergesetz) in das Beamten-(Richter-)Verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 S. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil v. 23.10.1952 – 1 BvB 1/51 – BVerfGE 2.1; Urteil v. 17.08.1956 – 1 BvB 2/51 – BVerfGE 5.85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt.

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundsatz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer Angehörigen oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung nach § 626 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB – rechnen.



Erklärung

Name

Vorname

Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, dass die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten einer Angehörigen oder eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist.

Aufgrund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, dass ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Einhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, dass beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung / der Abschluss des Arbeitsvertrages als arglistige Täuschung angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung / Anfechtung des Arbeitsvertrages.

Ich bin darüber belehrt worden, dass

- als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass eine Bewerberin/ein Bewerber für den öffentlichen Dienst keiner Organisation angehört und keine Organisation fördert, deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
- bei einer Betätigung oder auch beim Verschweigen einer Betätigung in einer der vorgenannten Organisationen der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt ist.

Ort

Datum

Unterschrift

Verschwiegenheitserklärung

Name, Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
Straße, Hausnr.	<input type="text"/>
PLZ, Wohnort	<input type="text"/>

Hiermit erkläre ich, dass ich hinsichtlich aller, im Rahmen einer eventuell stattfindenden Hospitation im Justizvollzugs-Krankenhaushaus NRW erlangten Kenntnisse (insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten, vollzugliche Abläufe oder sicherheitsrelevante Informationen) zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.

Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen Personen, die nicht im JVK NRW beschäftigt sind, auch gegenüber den Angehörigen von Patienten/Gefangenen und meinen Familienangehörigen.

Mir ist bekannt, dass die Schweigepflicht auch nach Beendigung der Hospitation uneingeschränkt und zeitlich unbefristet fortbesteht.

Ich verpflichte mich, mich entsprechend der Belehrung zu verhalten.

Mir ist bewusst, dass eine Verletzung der Schweigepflicht den Straftatbestand des (umseitig abgedruckten) § 203 StGB erfüllt und entsprechend geahndet werden kann.

Ausdrücklich erkläre ich, dass ich die Belehrung verstanden und keine weiteren Fragen diesbezüglich habe.

Ort	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>
Unterschrift	<input type="text"/>

§ 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

wir freuen uns, dass Sie sich für den Beruf der Justizvollzugsbeamtin bzw. des Justizvollzugsbeamten in Nordrhein-Westfalen interessieren.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen **anonym** zu beantworten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Auswertung Ihrer Antworten dient der Verbesserung der Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung.

bitte ankreuzen/ ausfüllen

Datum der Bewerbung: 1. Jahreshälfte 2. Jahreshälfte

Alter: 20-24 25-29 30-34 35 +

Geschlecht: männlich weiblich divers

Ich bin auf den Justizvollzug NRW aufmerksam geworden durch:

analog

- Berufsmesse: _____
- Radiowerbung
- Zeitungsanzeige
- Bundesagentur für Arbeit
- Berufsförderungsdienst der Bundeswehr
- Empfehlung durch Verwandte/ Bekannte
- Sonstiges: _____

digital

- www.justiz.nrw.de
- www.justiz-karriere.nrw
- Internetseite: _____
- Homepage einer Justizvollzugsanstalt/ Jugendarrestanstalt
- Social Media: _____
- Online-Jobbörse: _____
- Sonstiges: _____

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!